

Wichtiger Hinweis zur Kommunalsteuer!

Das Kommunalsteuergesetz sieht unter anderem vor, dass im Falle der Aufgabe einer Betriebsstätte (dazu zählt auch die Verpachtung, Veräußerung, Änderung der Unternehmensbezeichnung, Änderung der Gesellschaftsform oder sonstige Übertragung einer Betriebsstätte auf eine andere Person) die Kommunalsteuererklärung binnen einem Monat ab Aufgabe abzugeben ist.

Die Übermittlung der Steuererklärung hat verpflichtend elektronisch im Wege von FinanzOnline zu erfolgen, sofern dies dem Steuerpflichtigen zumutbar ist, ansonsten dies unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes zu erfolgen hat, welcher entweder im Internet unter der Adresse www.bmf.gv.at, oder auf Antrag, bei der Abteilung Abgaben der Stadt Villach, zur Verfügung steht. Gemäß § 2 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die elektronische Übermittlung von Kommunalsteuererklärungen, BGBl. II Nr. 257/2005, ist die Einreichung der Steuererklärung dem Steuerpflichtigen dann zumutbar, wenn er über einen Internetanschluss verfügt und er wegen Überschreitens der Umsatzgrenze zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist.

Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat die Einleitung eines Strafverfahrens zur Folge und kann auch zusätzlich zur Vorschreibung eines Verspätungszuschlages führen.

Zur Vermeidung dieser Maßnahmen werden daher jene Abgabepflichtigen, die ihre unternehmerische Tätigkeit beendet haben, ersucht, die Kommunalsteuererklärung ohne weitere Aufforderung innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat ab Aufgabe der Tätigkeit abzugeben.

Auskünfte: Stadt Villach, Abteilung Abgaben, Telefon: 04242/205/5418, 5417 od. 5416

Wichtiger Hinweis

Bei Nichtbestehen einer Abgabepflicht ist ebenfalls innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat ab Aufgabe der Tätigkeit eine Leermeldung mit einer entsprechenden Begründung abzugeben (z.B. keine Dienstnehmer beschäftigt).